

## **Gemeinde Gilching**

### **Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Gilching**

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei Gilching erfolgt nach den Grundsätzen der „Satzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Gilching“ vom 28.11.2000. Die Satzung ist in der Bücherei ständig auszuhängen.
2. Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei setzt der Bürgermeister fest.
3. Zur erstmaligen Anmeldung ist, sofern nicht Personenkenntnis vorliegt, ein amtlicher Personalausweis vorzulegen. Mit der Eintragung in die Leserkartei verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Satzung sowie der Benutzerordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte oder Gebühren.

Der Benutzer erhält einen Leserausweis. Dieser ist zu jeder Entleihung mitzubringen. Der Verlust des Ausweises sowie Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei umgehend anzuzeigen.

4. Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt in der Regel 4 Wochen, für Kassetten und Videos, CDs und CD-Roms 1 Woche.

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung unterbleibt, wenn bereits Vormerkungen anderer Leser bestehen.

Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Gemeindebücherei hat das Recht, ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

5. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Für beschädigte oder verlorene Medien ist der Entleiher ersatzpflichtig. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu begutachten.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

6. In den Räumen der Gemeindebücherei übt die Büchereileitung bzw. deren Mitarbeiter das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
7. Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Wohnung des Benutzers ist der Bücherei schriftlich mitzuteilen. Entlehene Medien sind in diesem Falle erst nach Desinfektion zurückzugeben.
8. Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung überfälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

9. Die Benutzungsordnung vom 25.09.1967 wird aufgehoben.

Gilching, den 28.11.2000

Thomas Reich  
1. Bürgermeister